

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1304

der Abgeordneten Peter Drenke (AfD-Fraktion), Lars Günther (AfD-Fraktion), Lars Hünich (AfD-Fraktion) und Kathleen Muxel (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/3586

### Agrophotovoltaik in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragesteller: Derzeit gilt die Agrophotovoltaik als erfolgversprechendste Alternative zu herkömmlichen Flächensolarkraftwerken, da sie sich umweltfreundlicher in das Landschaftsbild integrieren lässt und weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung erlaubt. Dieser Vorteil einer Doppelnutzung wird bislang jedoch nicht ausreichend ausgeschöpft und somit das Potenzial der Agrophotovoltaik aufgrund mangelhafter Rahmenbedingungen unzureichend genutzt.

Frage 1: Welche Fördermöglichkeiten stehen derzeit für Agrophotovoltaik in Brandenburg zur Verfügung?

zu Frage 1: Im Land Brandenburg stehen keine gesonderten Fördermöglichkeiten für die Agrophotovoltaik zur Verfügung.

Frage 2: Wird daran gearbeitet, weitere Fördermöglichkeiten durch das Land/den Bund zu erschließen?

zu Frage 2: Es ist nicht vorgesehen, eine Landesförderung für die Agrophotovoltaik einzuführen. Außerhalb des EEG sind keine Fördermöglichkeiten des Bundes dazu bekannt. Bezüglich der Möglichkeiten im EEG siehe Frage 4.

Frage 3: Gibt es in Brandenburg Pilotprojekte/Versuchsflächen für Agrophotovoltaik und wo sind diese angesiedelt?

zu Frage 3: Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 4: Welche Möglichkeiten bestehen, Agrophotovoltaik durch das EEG zu fördern?

zu Frage 4: Die Innovationsausschreibungen gemäß EEG 2021 wurden um das Segment „besondere Solaranlagen“ auf Agrarflächen, Wasserflächen und Parkplätzen erweitert. Im Rahmen der Innovationsausschreibungen werden im Jahr 2022 50 MW (eine anstehende EEG-Verordnung soll das Ausschreibungsvolumen auf 150 MW steigern) für die besonderen Solaranlagen ausgeschrieben.

Eingegangen: 10.06.2021 / Ausgegeben: 15.06.2021

Die Bundesnetzagentur wird voraussichtlich bis zum 01. Oktober 2021 die Ausschreibungsbedingungen dazu festlegen.

Frage 5: Welche Möglichkeiten gibt es, Agrophotovoltaik über landwirtschaftliche Fördertöpfe zu fördern (z.B. ELER/GAP)?

zu Frage 5: Die Landesregierung sieht keine Möglichkeit, die Agrophotovoltaik über landwirtschaftliche Fördertöpfe zu fördern.

Frage 6: Welche Vorteile sieht die Landesregierung grundsätzlich in der Errichtung von Agrophotovoltaikanlagen und über welche diesbezüglichen Kenntnisse verfügt sie?

zu Frage 6: Aufgrund der bestehenden Flächenkonkurrenz von Landwirtschaft und Stromerzeugung ist eine Doppelnutzung der landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich positiv. So könnten die Flächen trotz Solarstromerzeugung weiterhin bewirtschaftet werden. Ein weiterer Vorteil wird darin gesehen, dass nicht nur ertragsschwache Böden mit konventionellen Photovoltaik Freiflächenanlagen (PV-FFA) genutzt werden können, sondern zusätzlich auch Böden mit höheren Bodenpunkten durch die Agrophotovoltaik. Damit könnte sich das Flächenpotential für die Solarstromerzeugung insgesamt erhöhen.

Da bislang kaum Agrophotovoltaikanlagen errichtet worden sind, liegen der Landesregierung ansonsten keine konkreten Erkenntnisse zu Vor- und ggf. auch Nachteilen vor.

Frage 7: Wie gestalten sich die rechtlichen Rahmenbedingungen beim Bau von Agrophotovoltaikanlagen in Naturschutzgebieten und sind hier Änderungen der geltenden Gesetzeslage vorgesehen?

zu Frage 7: In Naturschutzgebieten ist die Errichtung baulicher Anlagen - zu denen Agrophotovoltaikanlagen unzweifelhaft gehören - durch die jeweilige Schutzgebietsverordnung verboten. Da Agrophotovoltaikanlagen keine privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch sind, sind sie im Außenbereich nur zulässig, wenn die Fläche in einem Flächennutzungsplan und in einem Bebauungsplan als Sondergebiet PV-FFA dargestellt/festgesetzt ist. Im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen ist der auftretende Normenkonflikt mit einer Schutzgebietsverordnung zu lösen. Hierfür käme aufgrund der flächenhaften Inanspruchnahme nur die Aufhebung der Naturschutzgebietsverordnung in Betracht. Allerdings sieht das MLUK als Ordnungsgeber dazu keine Veranlassung, da es genügend Flächen außerhalb von Schutzgebieten gibt, auf denen Agrophotovoltaikanlagen errichtet werden können, sodass die Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen nicht erforderlich ist.

Eine Änderung der geltenden Gesetzeslage ist seitens der Landesregierung nicht beabsichtigt.

Frage 8: Wie betrachtet die Landesregierung die Wirtschaftlichkeit von Agrophotovoltaikanlagen mit und ohne Fördermaßnahmen?

zu Frage 8: Es ist davon auszugehen, dass Agrophotovoltaikanlagen höhere Stromgestehungskosten als „konventionelle“ PV-FFA haben und dementsprechend eine Vergütung nach dem EEG benötigen, um wirtschaftlich betrieben zu werden.

Frage 9: Wie viel Prozent der landwirtschaftlichen Flächen in Brandenburg müssten theoretisch für Agrophotovoltaik genutzt werden, um eine landesweite Stromversorgung sicherzustellen?

zu Frage 9: Ziel der Brandenburger Energiestrategie ist nicht, die Brandenburger Stromversorgung mit nur einer Technologie sicherzustellen. Somit ist eine Antwort auf diese rein theoretische Frage entbehrlich.

Frage 10: Wie bewertet die Landesregierung die potenzielle Flächenverfügbarkeit für Agrophotovoltaikanlagen nach derzeitiger Rechtslage?

zu Frage 10: Die Agrophotovoltaik ist für die Doppelnutzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen gedacht. Es ist also davon auszugehen, dass Agrophotovoltaikanlagen theoretisch auf jeder landwirtschaftlich genutzten Fläche, sofern diese nicht von übergeordneten Schutzzwecken überlagert werden, errichtet werden können.